

Unterrichtsbedingungen

1. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr der Musikschule Ebersbach/Schlierbach e.V. beginnt am 1. September und endet am 31. August. Es gliedert sich in zwei Semester (1.9. bis 28.2. und 1.3. bis 31.8.). Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

2. Unterricht

Der Unterricht an der Musikschule Ebersbach/Schlierbach e.V. richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und den ihn ergänzenden Lehrplänen.

Der instrumentale Hauptfachunterricht (Dynamik25 und Dynamik40) erfolgt in einer flexiblen Form, die es der Lehrkraft ermöglicht, auf die individuellen Voraussetzungen des Schülers einzuwirken. Dabei wird besonderen Wert auf das gemeinsame Musizieren gelegt. Es entstehen somit im Laufe des Schuljahres immer wieder Gruppen und Ensembles (auch fächerübergreifend). Auf diese Weise verlängert sich die Unterrichtszeit.

Beispiel: Zwei Schüler haben Dynamik25 gebucht. Ihre Unterrichtszeit kann dann zu 50 Minuten Ensembleunterricht zusammengefasst werden.

Der Unterricht wird dezentral in verschiedenen Schulgebäuden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Ebersbach und der Gemeinde Schlierbach erteilt.

Die jeweilige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Unterrichtsbedingungen. Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt. Die Abbuchung erfolgt monatlich zum 10ten für den laufenden Monat. Details entnehmen Sie bitte der Entgeltordnung der Musikschule Ebersbach/Schlierbach e.V.

3. Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

Grundsätzlich sind sämtliche Anträge und Fragen zur Organisation des Unterrichts an die Leitung der Musikschule zu richten.

An- und Abmeldungen sind **schriftlich** an die Leitung der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Durch die schriftliche Bestätigung der Einteilung zum Unterricht wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von acht Tagen schriftlich Widerspruch bei der Musikschule eingelegt wird. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sollte die Anmeldung 4 Wochen vor Unterrichtsbeginn bei der Musikschule eingehen.

Eine **Abmeldung** ist nur zum Ende eines Semesters (28. Februar/ 31. August) möglich und muss sechs Wochen vor diesen Terminen **schriftlich** bei der Musikschulleitung vorliegen. Abmeldungen während des laufenden Semesters können nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) berücksichtigt werden. Die Abmeldung wird durch die schriftliche Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam.

Eine **Ummeldung** (Wechsel des Unterrichtsfaches bzw. der Unterrichtsdauer) kann jeweils zum Semesterwechsel erfolgen und muss vier Wochen vorher bei der Musikschulleitung schriftlich beantragt werden.

4. Probezeit

Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit ist eine Abmeldung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

5. Verhalten des Schülers

Die Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Vorspielen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme kann durch den Fachlehrer oder die Schulleitung in zumutbarem Umfang gefordert werden. Von öffentlichen Auftritten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächer muss der Fachlehrer vorher in Kenntnis gesetzt werden.

Bei fehlender Eignung oder mangelndem Interesse des Schülers am Unterricht kann die Schulleitung, im Einverständnis mit der unterrichtenden Lehrkraft und nach Rücksprache mit dem Schüler/Erziehungsberechtigten, den Unterrichtsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

6. Krankheit und Unterrichtsausfall

Bei Krankheit oder Fehlen des Schülers beim Unterricht ist der Lehrer nicht verpflichtet, den Unterricht nachzuholen. Wegen Krankheit des Lehrers oder dienstlichen Verpflichtungen kann der Unterricht bis zu dreimal im Schuljahr ausfallen ohne nachgeholt oder rückvergütet zu werden. Unabhängig davon ist die Musikschule bestrebt, ein teilweises Ausgleichsangebot zu stellen.

7. Lernmittel

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument zur Verfügung haben. Die Musikschule hat nur einen kleinen Bestand an Leihinstrumenten, ist aber bei der Suche und der Auswahl eines geeigneten Instrumentes bei Bedarf gerne behilflich. Grundsätzlich wird eine Rücksprache mit dem jeweiligen Instrumentallehrer angeraten. Die Lernmittel (Noten, Instrument, Metronom, usw.) sind auf eigene Kosten anzuschaffen

8. Aufsicht, Versicherung, Haftung

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Die Schüler sind gegen Unfälle bei Veranstaltungen/Unterricht einschließlich des unmittelbaren Weges zwischen Wohnung und Veranstaltungs-/Unterrichtsort versichert. Grundsätzlich haftet die Musikschule Ebersbach/Schlierbach e.V. nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten.

Für Schäden am Inventar der Musikschule oder an den Unterrichtsorten, die Schüler der Musikschule zu verantworten haben, haften die Verursacher bzw. deren gesetzliche Vertretung. Für eigene Musikinstrumente empfehlen wir den Abschluss einer Musikinstrumentenversicherung.

9. Schlussbestimmung

Diese Unterrichtsbedingungen treten am 1. Oktober 2009 in Kraft. Alle bisherigen Unterrichtsbedingungen verlieren zu diesem Termin ihre Gültigkeit.